

MERKBLATT

über das Kindesvermögen

Art. 318 ZGB

Verwaltung

Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten. *)

Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

Erachtet es die Vormundschaftsbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

Art. 319 ZGB

Verwendung der Erträge

Die Eltern dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit (d.h. direkt oder indirekt zu Gunsten der Kinder) entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden.

Ein Überschuss fällt ins Kindesvermögen.

Art. 320 ZGB

Anzehrung des Kindesvermögens

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden.

Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhaltes als notwendig, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen.

Art. 326 ZGB

Ende der Verwaltung

Endet die elterliche Sorge oder Verwaltung, so haben die Eltern das Kindesvermögen aufgrund einer Abrechnung an das mündige Kind oder an den Vormund oder Beistand des Kindes herauszugeben.

*) Vorbehalten bleibt die Verwaltung von freiem Kindesvermögen (Art. 321-323 ZGB) durch das urteilsfähige Kind